

Appellation von den Austrägen ging an die obersten Reichsgerichte.

2. Die kaiserlichen Hof- und Landgerichte. Nachdem die Gerichte zum größten Teil Landgerichte geworden waren, hatten sich einzelne königliche Untergerichte in unmittelbaren Reichsländern, namentlich in Schwaben und Franken, erhalten. Sie blieben unter dem Namen „kaiserliche Hof- und Landgerichte“ zum Teil auch dann noch bestehen, als die Reichsländer selbst der Landeshoheit benachbarter Reichsstände unterlegen waren. Sie nahmen erstinstanzliche Jurisdiktion über Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare in Anspruch. In ersterer Beziehung konkurrierten sie mit den obersten Reichsgerichten, dagegen nicht mit den Austrägen, in letzterer mit den Landgerichten, soweit nicht privilegia de non evocando entgegenstanden¹. Die Appellation von ihren Entscheidungen ging an die höchsten Reichsgerichte². Sie waren eine Quelle vielfacher Beschwerden der Reichsstände, und wiederholt wurde ihre Abschaffung in Aussicht genommen³. Trotzdem erhielten sie sich bis zum Ende des Reiches.

5. Die Verwaltung des Reiches.

§ 29.

Die Tätigkeit des Reiches auf dem Gebiete der inneren Verwaltung war höchst unbedeutend. Zur Überwachung des Buchhandels bestand ein kaiserliches Bücherkommissariat zu Frankfurt a. M. Die Post wurde zwar als kaiserliches Regal angesehen, befand sich aber seit 1615 lehnswise im Besitze des fürstlichen Hauses Taxis. So beschränkte sich das Reich wesentlich darauf, in Polizeiverordnungen und anderen Gesetzen allgemeine Bestimmungen zu erlassen, während die Ausführung derselben in den Händen der Kreise und Landesherren lag.

Als eigentliche Gebiete der Reichsverwaltung erscheinen demnach nur die Heeres- und Finanzverwaltung.

Nachdem die Lehnverfassung als Grundlage des Kriegsdienstes unbrauchbar geworden war, bestand ein einheitliches Reichsheer überhaupt nicht mehr⁴. Die Reichsarmee wurde im Kriegsfall aus den Kontingenten der einzelnen Länder gebildet. Die Größe derselben bestimmte sich nach den Reichsmatrikeln, von denen die erste aus dem Jahre 1422 stammt. Später blieb dafür lange Zeit die Wormser Reichsmatrikel von 1521 maßgebend⁵. Seit 1555 wurde das Kriegswesen Kreissache, die Kreise

¹ W. G. Art. XVIII §§ 9 u. 11. Vgl. Schroeder, R.G. 366 ff.

² W. G. Art. XVIII § 10.

³ Instr. pae. Osmbr. Art. V § 56. W. G. Art. XVIII § 10. Schroeder, R.G. 853.

⁴ M. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches, in Preuß. J. Bd 1 ff., 113 ff., 443 ff., 40 500 ff.; Schroeder, R.G. 524 ff., 853 ff.

⁵ Neue Sammlung 2 315 ff.; Zeumer, Quellenslg. 313 ff.